

# **Allgemeine Richtlinien für Kontraktoren betreffend**

**Arbeitssicherheit**

**Gesundheit**

**Umwelt**

**Hygiene**

Sicherheitsfachkraft  
Gerald Klade, Tel. +43 664 2447261

Gesundheitsmanagerin  
Elisabeth Wuggenig, Tel. +43 664 8446530

Umweltbeauftragter  
Manfred Hacker, Tel. +43 664 2447262

Hygienemanagerin / Abfallbeauftragte  
Elke Juri, Tel. +43 664 8446505

Kontraktor Risk Manager  
Oliver Findenig, Tel. +43 664 8446894

Gefahrgutverantwortlicher  
Siegfried Scharf, Tel. +43 664 8446524

1. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass neben allen gesetzlichen Bestimmungen die spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltstandards und –vorschriften des Auftraggebers verstanden und eingehalten werden.

Mondi Frantschach wird nur Personal einsetzen, welches den Nachweis erbringt, dass die erforderlichen Untersuchungen (Arbeitsmedizinische Untersuchungen lt. VGÜ) durchgeführt wurden. Für die Übermittlung dieser Unterlagen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer hat bei Einsatz von ausländischen Mitarbeitern die korrekte Anmeldung und erforderliche Arbeitsbewilligungen an Mondi Frantschach vor Arbeitsbeginn zu übersenden. Für die Übermittlung dieser Unterlagen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Anbei finden Sie auch einen Muster SHE Plan, welcher bei Auftragsannahme seitens des AN zu erstellen ist. Alle angeführten Punkte müssen beantwortet bzw. dokumentiert werden. Besonderes Augenmerk gilt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten. Der ausgefüllte SHE Plan ist dem Projektleiter bzw. der Mondi Ansprechperson vor Arbeitsbeginn zur Prüfung und Rückmeldung zu senden. Vor Freigabe des SHE Planes darf mit der Arbeit nicht begonnen werden.

2. Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen **vor Arbeitsantritt** bei Mondi Frantschach durch ihren Arbeitgeber **nachweislich firmenintern unterwiesen** werden. Die Unterlagen für die Unterweisung der jeweiligen Auftragnehmer werden von Mondi Frantschach spätestens mit der Bestellung als Beilagen übermittelt. Diese können mittels Internetlink von der Mondi Internet Plattform heruntergeladen werden. Vor Arbeitsbeginn bei Mondi Frantschach müssen die Mitarbeiter über alle Sicherheitsregeln durch den Auftragnehmer nachweislich unterwiesen sein. Der Nachweis muss vor Arbeitsbeginn der zuständigen Mondi Ansprechperson (vorrangig Projektleiter) übermittelt werden.

### 3. **Werkszutritt über das ZUKO-System**

Besucher/Kontraktoren müssen für die Voranmeldung im Besuchermanagement vorab (mindestens einen Tag vor Arbeitsantritt) namentlich mit genauer Angabe von Vor- und Zuname sowie Angabe der Firma bzw. Subfirma bekannt sein. Diese Information ist dem entsprechenden Anforderer/Projektleiter zu übermitteln. Beim Eintreffen im Werk haben sich Besucher/Kontraktoren beim Empfang anzumelden, wo **vor erstmaligen Werkzutritt die allgemeine interaktive Sicherheitsunterweisung durchzuführen ist.**

Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Werkszu- bzw. –austritts sind unbedingt einzuhalten. Für Zutritt auf das Werksgelände der Mondi Frantschach GmbH ist immer der Kontakt mit unserem Empfang bezgl. Zugangs- bzw. Zufahrtsgenehmigung zwingend vorgeschrieben. Jeder, der das Werksgelände betritt, hat dies nur mit seiner persönlichen Zutrittskarte zu tun (gilt auch für das Verlassen des Werkes). Ein Wiederbetreten des Werksgeländes ist nur bei korrektem Verlassen des Werkes möglich.

Wir weisen weiters darauf hin, dass eigene Zutrittskarten nicht für den Einlass anderer Besucher oder Mitarbeiter verwendet werden dürfen.

**Jeder Besitzer einer Zutrittskarte haftet persönlich für die ordnungsgemäße Verwendung!**

Weiters behalten wir uns vor, Regieabrechnungen anhand der Zu-/Austritte stichprobenartig zu kontrollieren.

Fremdfahrzeuge dürfen nur für Be- und Entladetätigkeiten das Werk befahren und müssen dieses danach auf den Parkplätzen außerhalb des Werksgeländes abstellen. Muss ein Fahrzeug trotzdem ins Werksgelände fahren (z.B. Werkstattfahrzeug), darf nur der Fahrer selbst im Fahrzeug sitzen. Alle mitfahrenden Personen müssen sich beim Empfang registrieren und betreten bzw. verlassen das Werk durch das Drehkreuz.

4. **Kontraktoren haben sich immer bei der Mondi Ansprechperson** (Meister/Vorarbeiter, Projektleiter, Betriebsleiter...) **zu melden** und erhalten dort die anlagenspezifische Sicherheitsunterweisung. Danach erfolgt dort die Eintragung in das dafür vorgesehene "Fremdfirmenbuch" (Zentrale Warte, Pressenwarte PM 6, Meisterbüro Holzplatz). Somit ist die Information für die Betriebsmeister vorhanden, welcher Kontraktor in ihrer Betriebsanlage tätig ist. Mit dem Eintrag und der Unterschrift in das Fremdfirmenbuch ist sowohl die Unterweisung wie auch Anwesenheit vom Fremdpersonal dokumentiert (Beginn und Ende der Arbeitszeit). Der Eintrag im Fremdfirmenbuch hat für die Dauer der Tätigkeit täglich zu erfolgen. Mit dem Eintrag wird sichergestellt, dass im Falle einer Evakuierung alle in der Anlage tätigen Personen erfasst werden.

5. Vor Beginn jeder Arbeit ist eine Arbeitsgenehmigung gemeinsam mit dem Mondi Ansprechpartner und/oder der jeweiligen Betriebsabteilung auszufüllen.  
**Kein Arbeitsbeginn ohne gültige und freigegebene Arbeitsgenehmigung!**
6. Das Betreten anderer Betriebsteile und Anlagen ist verboten!
7. Jede Fremdfirma ist für sein Personal bzw. das seiner Subauftragnehmer verantwortlich und muss stets über den Aufenthalt seiner Leute informiert sein.
8. Sollten Ihre Mitarbeiter gegen unsere Kardinalregeln verstoßen, erfolgt ein sofortiger Werksverweis!  
  
Bei Sicherheitsverstößen unserer allgemeinen Sicherheitsrichtlinien behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Sicherheitspönale von bis zu 1 % des Gesamtauftragswertes einzuhalten. Ebenfalls behalten wir uns das Recht vor, Ihre Mitarbeiter mündlich bzw. schriftlich bei Sicherheitsverstößen zu verwarnen. Dies gilt ebenfalls für Subfirmen des Auftragnehmers. Weiters werden alle aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers weiterverrechnet.
9. Sind spezielle Schutzausrüstungen (z.B. säurefeste Schutzbekleidung, etc.) erforderlich, wird im Auftragsfall entschieden ob diese a) vom Auftraggeber oder b) vom Auftragnehmer beizustellen sind. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass sein Personal und das seiner Subfirmen mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, -helme, -handschuhe, etc.) ausgestattet sind. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass Ihr Personal bei der Auftragsbefreiung Arbeitskleidung trägt, auf welcher Ihr Firmenname bzw. der Ihrer beauftragten Subfirma deutlich ersichtlich ist.
10. Für Hochdruckreinigungsarbeiten (>200 bar) bzw. für Schneide- und Schleiftätigkeiten sowie Gerüstbautätigkeiten sind die zusätzlichen Sicherheitsvorschriften der Mondi Frantschach GmbH striktest einzuhalten.
11. Gemäß dem „Mondi Kraft Paper Scaffold Requirement“ (Arbeiten in Höhen) müssen Personen, welche auf Gerüsten arbeiten oder diese erstellen, ausnahmslos Helme mit Kinnriemen tragen. Muss ein 5-Punkte-Sicherheitsgurt verwendet werden, so ist die Sicherung mittels Höhensicherungsgerät oder Bandfalldämpfer (je nach Einsatzgebiet bzw. Einsatzort) erforderlich. Information an alle Mitarbeiter ist zu gewährleisten. Die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden vom arbeitsmedizinischen Dienst durchgeführt und es wird bestätigt, dass alle Mitarbeiter ( incl. Sub-Kontraktoren) qualifiziert und für die Arbeit geeignet sind ( wie z.B.: für Arbeiten in Höhen, Arbeiten in beengten Räumen und Behältern, Schweißen, Hochdruckreinigungsarbeiten über 200bar, wenn erforderlich , ... ).
12. Müssen Lasten gehoben werden, so ist das Führen der Last mit einer Sicherheitsleine bzw. Sicherheitsstange durchzuführen, damit sich Mitarbeiter nicht in die Gefahrenzone begeben müssen.
13. Jeder Kontraktor muss ein eigenes und eindeutig zuordenbares Sicherheitsschloss haben und dieses gemäß der Arbeitsgenehmigung am Schlüsselkasten oder Sicherheitsschalter vor Arbeitsbeginn eingehängt haben. Verantwortlich für die jeweilige Kontrolle ob das Sicherheitsschloss eingehängt ist, ist der jeweilige „Partieführer“/Vorarbeiter.
14. Bei Einsatz von Arbeitsmitteln sind Sie verpflichtet gemäß §6 AM-VO (Arbeitsmittelverordnung), dass nur Arbeitsmittel verwendet werden dürfen, für welche Sie die erforderlichen Prüfungen durchgeführt haben. Die Arbeitsmittel sind auch entsprechend sichtbar zu kennzeichnen.
15. Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden, wie z.B. Schächte, Gruben oder Kanäle, sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.
16. Demontierte Schutzvorrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage wieder anzubringen.

17. Jede Verletzung eines Mitarbeiters Ihrer Firma sowie unsichere Bedingungen sind sofort der Mondy Ansprechperson zu melden. Ein detaillierter schriftlicher Bericht muss innerhalb von einem Tag nachgereicht werden.
18. Für Informationen steht Ihnen die Sicherheitsfachkraft sowie der Brand- und Strahlenschutzbeauftragte des Auftraggebers zur Verfügung.  
Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.
19. Kabelmanagement: Stromkabel, etc müssen so verlegt werden, dass sie die Gehbereiche nicht behindern bzw. gefährden, z.B. Verwendung S-Haken, Kabelmanagement-Systemen. A  
Absperrungen sind nach MONDI Frantschach Standard zu kennzeichnen ( Grund, Dauer, Ansprechperson, etc )

20. **Anlieferung von Gefahrgut und/oder Stoffen und Zubereitungen:**

Bei Anlieferung von Gefahrgut (nach dem GGBG Kap.1.10) hat sich der Lenker beim Empfang unter Vorlage eines Lichtbildausweises anzumelden. Bei Anlieferung von Stoffen und Zubereitungen ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 in der österreichischen Amtssprache (Deutsch) zu übermitteln, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Dies gilt auch für spezielle Stoffe und Zubereitungen (z. B: Metalle in kompakter Form, Legierungen, komprimiertes Gas). Die Kennzeichnung der gelieferten Ware hat der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 und der EU-CLP-VO 1272/2008 zu entsprechen.

Bei Anlieferung von Stoffen und Zubereitungen ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 in der österreichischen Amtssprache (Deutsch) zu übermitteln, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Dies gilt auch für spezielle Stoffe und Zubereitungen (z.B: Metalle in kompakter Form, Legierungen, komprimiertes Gas).

Die Kennzeichnung der gelieferten Ware hat der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 und der EU-CLP-VO 1272/2008 zu entsprechen.

21. Für Hebetätigkeiten mit Teleskopkränen ist der Hubplan vor Hebebeginn dem verantwortlichen Projektleiter mit der entsprechenden Arbeitsgenehmigung vorzuweisen und auszuhändigen  
(Formular: Nicht betriebliche Hubtätigkeiten – Punkt 8 der Arbeitsgenehmigung)
22. Alle Dienstleister werden auf Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltverhalten auditert und für spätere Aufträge dahingehend bewertet.

23. **Arbeitskräfteüberlassung**

Die Überlassung von Arbeitskräften erfolgt ausschließlich auf Grundlage des österreichischen Rechts (insbes. AÜG). Der Überlasser ist verpflichtet, seinen Arbeitskräften das kollektivvertragliche bzw. gesetzliche Entgelt zu bezahlen. Eine Überlassung, die im Widerspruch zum AÜG und den einschlägigen österreichischen Vorschriften steht, wird vom Beschäftigten ohne Einhaltung von Fristen und Terminen beendet. Für Verstöße gegen diese Vereinbarung hält der Überlasser den Beschäftigten gegenüber jedermann, der durch eine rechtswidrige Überlassung verletzt wurde, vollkommen schad- und klaglos.

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich im Besitz einer aufrechten Konzession für die Überlassung von Arbeitskräften zu sein, alle Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) einzuhalten, mit den überlassenen Arbeitskräften ordnungsgemäße Dienstverträge abgeschlossen und alle Arbeitskräfte bei der GKK sozialversichert zu haben, die Sozialversicherungsbeiträge sowie alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben richtig und rechtzeitig zu entrichten und für ausländische Arbeitskräfte die geltenden Vorschriften genauestens einzuhalten.

Nachzuweisende / vorzulegende Unterlagen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (= die von der zuständigen Gebietskrankenkasse und vom Finanzamt auszustellende Bestätigung, dass keinerlei Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge offen aushaften) ist vorzulegen.

- Überlassungsmitteilung §12a AÜG
- Anmeldungen ihres Personals bei jedem Arbeitseinsatz
- Übermittlung der Lohnnachweise der beschäftigten Personen an Mondi Frantschach zur stichprobenweisen Prüfung
- Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein oder Beschäftigungsbewilligung bzw. Niederlassungsnachweis, Entsendebewilligung - E101 , Rot-Weiss-Rot-Karte plus

## 24. Sonstiges

### Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz

Der Arbeits- bzw. Montageplatz ist unbedingt sauber zu halten; dies erfordert eine laufende Reinigung während der Zeit der Auftragserfüllung. Nach Beendigung der Tätigkeiten sind Materialreste, Montagebehelfe etc. sofort zu entfernen und der Arbeits- bzw. Montageplatz in geordnetem Zustand zu übergeben. Sollten diesbezüglich Mängel auftreten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, oder beseitigen zu lassen.

### Informationen über örtliche Gegebenheiten

Vor der Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer bei den jeweils zuständigen Technikern des Auftraggebers über die vorhandene sowie geplante Lage von Rohrleitungen, Kanälen, Schächten, Maschinen, Kabelwege etc. zu informieren. Außerdem ist er verpflichtet, beim Anschluss von Maschinen oder sonstigen Baustelleneinrichtungen das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Richtigkeit der übergebenen Pläne durch Erkundigungen und Aufmaßermittlung zu überprüfen. Im Unterlassungsfall verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede nicht ausreichender Information sowie auf alle aus diesem Titel allenfalls erwachsenden Nachforderungen.

### Fremdsprachen

Bei der Auswahl des Personals ist darauf zu achten, dass eine ausreichende deutschsprachige Verständigung gewährleistet ist. Wird nur fremdsprachiges Personal eingesetzt, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Unterweisung der Mitarbeiter bzw. Submitarbeiter hat gemäß ASchG §14 (1-5) zu erfolgen und ist nachzuweisen.

### Dienstverhinderung

Bei Krankheit oder einer anderen Verhinderung des eingesetzten Personals hat der Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden für einen entsprechenden Ersatz und für eine Meldung beim Auftraggeber bis spätestens 8.00 Uhr des folgenden Arbeitstages zu sorgen.

### Behördliche Genehmigungen

Die für eventuelle Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit erforderliche behördliche Genehmigung ist vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Auftraggeber vorzuweisen.

### Baustellenkoordinationsgesetz

Das Projekt wird nach dem Baustellenkoordinationsgesetz abgewickelt. Benötigte Unterlagen sind beizustellen. In diesem Zusammenhang übertragene Leistungen sind einwandfrei und termingerecht zu erbringen und im Projektumfang enthalten. Der Baustellenkoordinator wird vom AG benannt.

### Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Wir halten fest, dass sämtliche in Ihrem Angebot enthaltenen Leistungen selbstverständlich unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen und verlangten Maßnahmen im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bzw. im Sinne der Umsetzung des Baustellenkoordinationsgesetzes erstellt wurden und berechtigen zu keinen wie immer gearteten gesonderten Forderungen an den Auftraggeber. Absicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jener des Baustellenkoordinationsgesetzes sind im Lieferumfang des Auftragnehmers enthalten.

Ebenfalls sind vor Arbeitsbeginn die erforderlichen Si-Ge Dokumente für die Tätigkeiten des Auftragsumfanges gemäß §5 ASchG dem Auftraggeber vorzulegen.



Der Auftragnehmer ist für die Berücksichtigung der zutreffenden Forderungen des österr. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz –AschG und den dazugehörigen Verordnungen, wie Bauarbeiterschutzverordnung BauV, Arbeitsmittel-Verordnung AM-VO, Arbeitsstättenverordnung AStV, ... verantwortlich.



**ALLG. VERHALTENSRICHTLINIEN KONTRAKTOREN:**

<b>1. Vertretung des Auftraggebers:</b> .....	<b>- 10 -</b>
Örtliche Projektleitung: .....	- 10 -
Weisungen der Projektleitung: .....	- 10 -
<b>2. VERTRETUNG DES AUFTRAGNEHMERS:</b> .....	<b>- 10 -</b>
Namhaftmachung und Vollmachten: .....	- 10 -
Ablehnung durch Auftraggeber: .....	- 10 -
Aufgaben: .....	- 10 -
<b>3. PRÜFUNG DER UNTERLAGEN:</b> .....	<b>- 10 -</b>
Prüfung und Mängelmeldung: .....	- 10 -
Änderung an Konstruktionen und Einrichtungen: .....	- 10 -
<b>4. LEISTUNG UND AUSFÜHRUNG:</b> .....	<b>- 11 -</b>
Subunternehmer: .....	- 11 -
Bedenken gegen Auftragserfüllung: .....	- 11 -
Vollständigkeit: .....	- 11 -
Ausführung: .....	- 11 -
<b>5. WARENÜBERNAHMEZEITEN ZENTRALLAGER (MAGAZIN)</b> .....	<b>- 11 -</b>
<b>6. ÄNDERUNGEN VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN SOWIE ZUSÄTZLICHE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS:</b> .....	<b>- 11 -</b>
Änderungen durch den Auftragnehmer: .....	- 11 -
Vergütung von Änderungen: .....	- 11 -
Zusatzleistungen: .....	- 12 -
<b>7. ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS:</b> .....	<b>- 12 -</b>
<b>8. BESONDERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS:</b> .....	<b>- 12 -</b>

Informationspflicht:.....	- 12 -
Veröffentlichungen: .....	- 12 -
Schulung:.....	- 12 -
Beschaffenheit von Unterlagen:.....	- 12 -
Konformität bei Maschinenkomponenten:.....	- 12 -
<b>9. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:.....</b>	<b>- 13 -</b>
Haftung und Sicherheitsbelehrung:.....	- 13 -
Maßnahmen bei Verstoß: .....	- 13 -
<b>10. MONTAGEENDE, KALTTEST, KOMPLEXE PRÜFUNG, INBETRIEBNAHME, PROBEBETRIEB, VORLÄUFIGE ANLAGENABNAHME UND GEFahrTRAGUNG:.....</b>	<b>- 13 -</b>
Montageende, Kalttest und komplexe Prüfung:.....	- 13 -
Inbetriebnahme und Probebetrieb: .....	- 13 -
Vorläufige Anlagenabnahme und Gefahrtragung: .....	- 13 -
<b>11. ABNAHME:.....</b>	<b>- 14 -</b>
Abnahmebedingungen: .....	- 14 -
Nichterfüllung der Abnahmebedingungen:.....	- 14 -
Kosten der Abnahme:.....	- 14 -

## **1. Vertretung des Auftraggebers:**

### Örtliche Projektleitung:

Die Wahrnehmung sowie die Überwachung der Auftragsausführung obliegt der örtlichen Aufsicht des Auftraggebers (im folgenden kurz „Projektleitung“).

### Weisungen der Projektleitung:

Die Weisungen des Projektleiters sind vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von den von diesem beauftragten Unternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten, unverzüglich zu befolgen.

Die Projektleitung ist berechtigt, Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf zu ergänzen sowie Zeit, Ort und Anzahl der allfälligen Prüfungen zu bestimmen und daran teilzunehmen.

Bei Weisungen anderer Personen ist die Zustimmung des Projektleiters einzuholen.

## **2. Vertretung des Auftragnehmers:**

### Namhaftmachung und Vollmachten:

Der Auftragnehmer hat schon vor Vertragsabschluß dem Auftraggeber einen zur Abwicklung des Vertrages befähigten bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Seine Vollmacht erstreckt sich jedenfalls zumindest auf die Entgegennahme aller technischen Weisungen, sowie auf den Abschluß von Vergleichen. Sollte es die Ausschreibung verlangen, ist zusätzlich ein Stellvertreter namhaft zu machen. Beide müssen nachweislich ähnliche Aufgaben bereits selbständig und vollständig bearbeitet haben.

### Ablehnung durch Auftraggeber:

Der Auftraggeber ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

### Aufgaben:

Der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, über Verlangen des Projektleiters am Erfüllungsort der Leistung persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer und der von diesem beauftragten Unternehmer beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem die dem Auftragnehmer bekannten Richtlinien des Auftraggebers für das Verhalten im Betriebsgelände, an der Montagestelle oder bei der Anlage tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Projektleitung stets engsten Kontakt zu halten. Diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Dienstnehmern, den von ihm beauftragten Unternehmern und Zulieferanten zur Kenntnis zu bringen. Außerdem hat er den Projektleiter laufend in terminlichen Belangen und umgehend über mögliche technische und kaufmännische Abweichungen ausreichend zu informieren.

## **3. Prüfung der Unterlagen:**

### Prüfung und Mängelmeldung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen, schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Behebung zu machen.

Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

### Änderung an Konstruktionen und Einrichtungen:

Änderungen an Konstruktionen und Einrichtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet.

#### 4. Leistung und Ausführung:

##### Subunternehmer:

Der Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Abschluß des Vertrags, jedenfalls aber noch vor Abschluß von Verträgen mit anderen Unternehmen und Zulieferanten, für deren Verschulden er gleichfalls haftet, schriftlich bekanntzugeben, ob, in welchem Ausmaß und welche Unternehmer und Zulieferanten er zur Ausführung des Auftrags heranzuziehen beabsichtigt. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede einer Spät- oder Schlechterfüllung aus diesem Titel.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine Liste der wesentlichen Unterlieferanten innerhalb von vier Wochen ab Auftragseingang zur Verfügung stellen.

Bei der Auswahl von wesentlichen Unterlieferanten hat der Auftraggeber ein Vorschlags- und Ablehnungsrecht. Dieses Recht erlischt spätestens vier Wochen nachdem der Auftraggeber das Unterlieferantenverzeichnis vom Auftragnehmer erhalten hat. Auf die Einrede einer Spät- oder Schlechterfüllung aus diesem Titel verzichtet der Auftragnehmer.

##### Bedenken gegen Auftragserfüllung:

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des Projektleiters, gegen die Beistellung von Stoffen, Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer, muß er diese Bedenken der Projektleitung unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach Erkennbarkeit schriftlich mitteilen.

##### Vollständigkeit:

Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Lieferungen und Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags und durch das vereinbarte Entgelt bereits pauschal vollständig abgegolten, soweit sie zur Fertigstellung der spezifizierten Anlage und deren Funktionstauglichkeit und Betriebssicherheit nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind.

##### Ausführung:

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen für sich und insgesamt dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Anlage so zu konstruieren, daß damit deren erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem muß die Anlage auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein.

#### 5. Warenübernahmezeiten Zentrallager (Magazin)

Von den Mitarbeitern Zentrallagern werden angelieferte Waren und Chemikalien **Montag bis Freitag von 06:00 – 14:00 Uhr** übernommen.

#### 6. Änderungen von Lieferungen und Leistungen sowie zusätzliche Lieferungen und Leistungen nach Vertragsabschluss:

##### Änderungen durch den Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Lieferungen und Leistungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit sich das im Zuge seiner Projektierung als notwendig erweist; solche Änderungen und Ergänzungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung durch den Auftraggeber vorgenommen werden.

##### Vergütung von Änderungen:

Derartige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche aus Weisungen der Projektleitung allenfalls resultierende Erschwernisse haben nur dann eine Änderung des Entgelts und/oder der Garantien bzw. der Fertigstellungstermine zur Folge, wenn und soweit dies der Auftragnehmer vor Ausführung der betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen schriftlich in Form eines Nachtragsofferts begehrt.

#### Zusatzleistungen:

Zusätzlichen Lieferungen und Leistungen (auch Lieferungen von Ersatz- oder Verschleißteilen) sind, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, die Bestimmungen dieses Vertrags zugrunde gelegt. Dies gilt auch für den Fall, daß in Nachtragsofferten des Auftragnehmers andere Bedingungen enthalten sind und/oder auf andere Bedingungen verwiesen wird und der Auftraggeber dem nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

### **7. Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss:**

Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluß des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen. Die durch die geänderte Ausführung bedingten Mehraufwendungen trägt der Auftragnehmer allein, sofern er der Auftragsausführung hinderliche Änderungen hätte vorhersehen können bzw. soweit ihm eine Wiederverwertung des Vertragsgegenstands oder von Teilen hiervon möglich ist.

### **8. Besondere Pflichten des Auftragnehmers:**

#### Informationspflicht:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Planungs- bzw. Fertigungsfortschritte zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst in regelmäßigen Abständen schriftlich zu berichten und dem Auftraggeber die jederzeitige Besichtigung der in Fertigung begriffenen Anlage oder Anlagenteile in seinem Betrieb zur Überprüfung dieser Berichte zu ermöglichen.

#### Veröffentlichungen:

Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

#### Schulung:

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber genannten Mitarbeiter an der gelieferten Anlage derart einzuschulen, daß diese die Anlage einwandfrei bedienen und warten können, soweit nicht der Art der Anlage nach eine laufende besondere Wartung durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Für die Einschulung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein zusätzliches oder gesondertes Entgelt.

#### Beschaffenheit von Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation und die Bezeichnung der Anlagenteile so vorzunehmen, daß die Auffindung von Fehlern, die Ersatzteilbeschaffung bzw. die Instandsetzung der Anlage von den im Betrieb tätigen Mitarbeitern des Auftraggebers ohne unnötige Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann. Die entsprechenden, dem Auftragnehmer bekannten Richtlinien des Auftraggebers sind einzuhalten.

#### Konformität mit europäischen Richtlinien

Die gelieferten Gegenstände inkl. deren Planung und Konstruktion müssen allen geltenden nationalen und europäischen Sicherheitsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, europ. Richtlinien, europ. (harmonisierten) Normen, österr. technischen Regelwerke) entsprechen, vor allem der österr. Maschinen-Sicherheitsverordnung und den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik, dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ...

Anlagenteile, die in den Anwendungsbereich einer europ. Richtlinie fallen, müssen den Anforderungen der relevanten Richtlinien entsprechen bzw. mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.

- Maschinen müssen mit einer Konformitätserklärung im Sinne der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II 1.A. geliefert werden, auf der die Einhaltung der (harmonisierten) Normen bestätigt wird. Auf den Maschinen sind CE-Zeichen anzubringen.
- Maschinenkomponenten/unvollständige Maschinen werden von einer Einbauerklärung im Sinne der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Anhang II 1.B. begleitet. Dem Auftraggeber sind alle notwendigen Informationen für die Durchführung eines evtl. notwendigen CE-Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung zu stellen, wie Risikobeurteilung.

- Bauprodukte sind mit einer Leistungserklärung gemäß Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 zu liefern.
- Maschinen, Elektrische Betriebsmittel, Geräte und Schutzsysteme müssen entsprechend den vom Auftraggeber vorgegebenen Zonen gemäß ATEX-Richtlinie 1999/92/EG für explosionsgefährdete Bereiche nach der Richtlinie 2014/34/EU gefertigt sein.
- Der Lieferant eines Druckgerätes, einer Rohrleitung bzw. einer Baugruppe nach Druckgeräte-Richtlinie ist verpflichtet, eine Konformitätserklärung im Sinne der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU (mit Ausnahme Artikel 4 Absatz 3 – guter Ingenieurpraxis) abzugeben und ein CE-Zeichen anzubringen. Die erforderlichen Druckprüfungen sind durch den Auftragnehmer durchzuführen.
- Lieferanten von elektrischen Betriebsmittel, Motoren, Schaltschränken und Instrumentierung haben eine Konformitätserklärung gemäß Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU (sofern für Anwendungen mit einer Betriebsspannung von 50 bis 1000 V für Wechselstrom und 75 bis 1500 V für Gleichstrom ausgelegt) sowie gemäß elektromagnetischer Verträglichkeitsrichtlinie 2014/30/EU zu erbringen bzw. die CE-Kennzeichnung an den Elektrischen Betriebsmitteln anzubringen.

Der Auftragnehmer liefert die oben genannten Erklärungen, die in den zutreffenden Richtlinien geforderte Betriebsanleitung in deutscher Sprache sowie die Risikobeurteilung.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einen mängelfreien Prüfbericht einer unabhängigen Stelle über die vorschriftenkonforme Ausführung der gelieferten Maschine bzw. Anlage zu verlangen. Die Wahl der prüfenden Stelle obliegt dem Auftraggeber. Die Kosten hierfür übernimmt bei positiven Prüfbericht der Auftraggeber, im Falle, das der Prüfbericht Mängel ergibt, der Auftragnehmer.

## **9. Sicherheitsvorschriften:**

### Haftung und Sicherheitsbelehrung:

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Auftragserfüllung für die Einhaltung aller Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Feuerschutzvorschriften.

Seinen Leuten ist es ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Auftraggeber nicht gestattet, Fabrikationsstätten, die außerhalb des Arbeitsbereiches liegen, zu betreten.

### Maßnahmen bei Verstoß:

Der Auftraggeber ist berechtigt, Bedienstete des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten, welche bewußt oder wiederholt gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, vom Betriebsgelände zu verweisen.

Alle aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## **10. Montageende, Kalttest, Komplexe Prüfung, Inbetriebnahme, Probetrieb, vorläufige Anlagenabnahme und Gefahrtragung:**

### Montageende, Kalttest und komplexe Prüfung:

Nach Beendigung der Montage, die in einem von beiden Vertragspartnern zu unterfertigenden Montageabschlußprotokoll festzuhalten ist, erfolgt der Kalttest, definiert als Überprüfung der Anlage ohne Medium, um die Funktionalität aller Komponenten festzustellen.

Nach abgeschlossenem Kalttest erfolgt die Komplexe Prüfung. Diese wird als Betrieb der Anlage ohne Produktion definiert, um die sachgemäße mechanische, elektrische und automatisierungstechnische Funktion sowie die Bereitschaft der Anlage für die Inbetriebnahme festzustellen. Die Komplexe Prüfung wird vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam durchgeführt.

Beim Kalttest und bei der Komplexen Prüfung auftretende Fehler und Mängel sind unverzüglich vom Personal des Auftragnehmers auf dessen Kosten zu beheben.

### Inbetriebnahme/Probetrieb und Gefahrtragung:

Nach fehlerfreiem Kalttest und fehlerfreier komplexer Prüfung ist die Inbetriebnahme / der Probetrieb der Gesamtanlage / Maschine durchzuführen. Ist für die Inbetriebnahme/den Probetrieb zusätzliches Personal erforderlich, wird dieses unmittelbar bei Bedarf beigestellt und ist im Leistungsumfang begriffen. Die



Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen. Über die Inbetriebnahme ist von beiden Vertragspartnern ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Die CE-Konformitätserklärung / Einbauerklärung sowie die dazugehörige Dokumentation ist dem Auftraggeber zu übergeben.

In der Phase des Probetriebes ist die Maschine/Anlage sicher. Ziel ist die Erreichung der vertraglichen Leistungswerte.

Die Dauer des störungsfreien Probetriebes wird vom AG festgelegt.

Störungsfrei ist der Probetrieb erst dann, wenn Mängel während der vertraglich vereinbarten Dauer entweder überhaupt nicht oder nur in der Art und in dem Ausmaß auftreten, wie sie der Auftraggeber nach dem Vertrag zu tolerieren hat, und überdies der Betrieb zumindest über die halbe Probezeit ohne jede Unterbrechung störungsfrei verläuft. Der Probetrieb ist solange fortzusetzen, bis alle Voraussetzungen des störungsfreien Betriebs erfüllt sind.

Während des Probetriebes ist die Anlage zu optimieren und das Personal – soweit nicht bereits erfolgt – zu schulen.

#### Vorläufige Anlagenabnahme und Gefahrtragung:

Ist nach störungsfreiem Probetrieb ein ordnungsgemäßer Dauerbetrieb unter Produktionsbedingungen erreicht und das Personal des Auftraggebers ausreichend geschult worden, erfolgt deren vorläufige Abnahme durch den Auftraggeber; hierüber ist ein von beiden Vertragsteilen zu unterfertigendes Abnahmeprotokoll zu erfassen.

Mit der vorläufigen Abnahme, ab der die Anlage vom Auftraggeber betrieben wird, geht die Gefahr auf diesen über.

#### **11. Abnahme:**

##### Abnahmebedingungen:

Die Abnahme der Anlage erfolgt nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Dauerbetriebszeit und vollständiger Fertigstellung der Anlage. Weiters müssen alle Mängel, die während der Dauerbetriebszeit aufgetreten sind, behoben, die vollständige, ordnungsgemäße Enddokumentation (as built) übergeben, der Garantienachweis für alle Funktionen mit Ausnahme der mechanischen Garantien erbracht sowie die Mehr- und Minderleistungen einvernehmlich festgestellt worden sein. Der Garantienachweis erfolgt bei einem Abnahmeversuch, dessen Termin einvernehmlich festzulegen ist. Die Abnahme ist in einem von beiden Vertragsteilen zu unterfertigenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Mit der Abnahme gilt der Vertrag als erfüllt.

##### Nichterfüllung der Abnahmebedingungen:

Kann die Anlage beim Abnahmeversuch die nach den technischen Spezifikationen garantierten oder sonst bei einer solchen Anlage gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen aus dem Verschulden des Auftragnehmers nicht erfüllen, hat der Auftragnehmer die Anlage unverzüglich auf seine Kosten so instand zu setzen, daß sie diese Leistung erbringen kann. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb angemessener, drei Monate nicht übersteigender Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.

##### Kosten der Abnahme:

Die Kosten des ersten Abnahmeversuchs mit Ausnahme des für die Beistellung von Arbeitskräften durch den Auftragnehmer erforderlichen Aufwands trägt der Auftraggeber.

Die Kosten weiterer Abnahmeversuche aus dem Titel „Nichterfüllung der Abnahmebedingungen“ trägt der Auftragnehmer, sofern die Wiederholung auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruht.

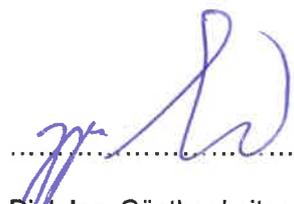
Soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften die Abnahme durch Dritte (z.B. TÜV, Sachverständige etc.) erforderlich ist, trägt auch deren Kosten der Auftragnehmer.

**Anlagen:**     *SHE PLAN Vorlage Mondi Frantschach*  
*Hygieneregeln*  
*Formular Arbeitsgenehmigung*  
*Formular Kranhebetätigkeiten*  
*Kardinalregeln Mondi Frantschach GmbH*



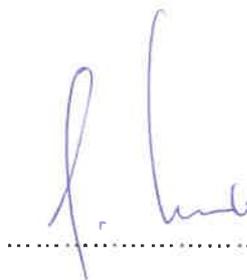
.....

Dipl. Ing. Gottfried Joham  
Managing Director  
Mondi Frantschach GmbH



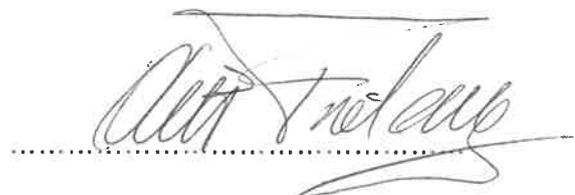
.....

Dipl. Ing. Günther Leitner  
Technical Director  
Mondi Frantschach GmbH



.....

Ing. Gerald Klade  
Head of Safety and Mill Protection  
Mondi Frantschach GmbH



.....

Ing. Oliver Findenig  
Contractor Risk Manager  
Mondi Frantschach GmbH